

Rechtsverordnung der Stadt Mannheim über Gebühren für Bewohnerparken

Auf Grund von § 6a Absatz 5a Satz 2 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, § 1 Absatz 1 Satz 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren vom 14. Juli 2021 (GBl. S. 605), § 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist und § 15 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185), hat der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim am 25.07.2023 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

Im Stadtkreis Mannheim werden für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen für Bewohner*innen städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird oder Änderungen eingetragen werden.

Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkstandes innerhalb der Bewohnerparkzone.

§ 2

Gebührenhöhe

Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden folgende Gebühren erhoben:

1. Bei einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr ab Ausstellung:

- 01.01.2023 bis 31.12.2023: 63,75 €
- 01.01.2024 bis 31.12.2024: 95,63 €
- ab 01.01.2025: 127,50 €

2. Bei einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten ab Ausstellung:

- 01.01.2023 bis 31.12.2023: 31,88 €
- 01.01.2024 bis 31.12.2024: 47,82 €
- ab 01.01.2025: 63,75 €

3. Für das Ausstellen eines Ersatzdokumentes sowie für die Änderung eines Bewohnerparkausweises ohne Verlängerung des Gültigkeitszeitraumes werden entsprechend des Verwaltungsaufwandes folgende Gebühren festgelegt:

- Ausstellen eines Ersatzdokumentes: 5,00 €
- Änderung eines Bewohnerparkausweises: 5,00 €

Für die Berechnung der Gebühr ist der Zeitpunkt der Ausstellung des Bewohnerparkausweises maßgeblich. Entfällt der Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis vor Ende der Laufzeit, werden bereits für die Zukunft gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 3

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Feststellung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Eine Freistellung kann auch dann erfolgen, wenn die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist.

§ 4

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird zum Zeitpunkt der Ausstellung des Bewohnerparkausweises fällig.

§ 5

Gebührenpflichtige Personen

Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, für welche der Bewohnerparkausweis ausgestellt ist. Zur Zahlung ist auch verpflichtet, wer die Gebührenschuld durch Erklärung in Textform gegenüber der Stadt übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 6

Befreiung von der Gebührenpflicht

In den ab dem 14.04.2023 bestehenden Parkraumbewirtschaftungszonen 7.4, 7.5, 7.6, 8.1, 8.2, 8.3, 8.4, 9.1, 9.2, 9.3 und 9.4, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind, können für den Zeitraum vom 14.04.2023 bis 08.10.2023 Bewohnerparkausweise beantragt werden. In diesem Zeitraum werden für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen in den o.g. Zonen keine Gebühren erhoben.

§ 7

Schlussvorschriften

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Dr. Peter Kurz

Oberbürgermeister

OB	Dez. I	FBL 33	FBL 31	31.5	31.3
<u>L</u>	gez. 24.07.				

Hinweis: FB 31 hat entsprechend des Beschlusses der DK vom 11.07.2023 die vorliegende Rechtsverordnung in Abstimmung mit FB 33 aufgesetzt. Der Inhalt entspricht der durch das Urteil des BVerwG vom 13.06.2023 unwirksam gewordenen Satzung. Die unwirksame Satzung soll deklaratorisch mit Beschluss des GR am 25.07.2023 (TOP 14) aufgehoben werden (V462/2023). Die technische Umsetzung auf die entsprechenden Gebühren nach der Rechtsverordnung, nachdem in der Übergangszeit seit 12.07.2023 die Gebührenerhebung auf Basis der bisherigen Rechtsgrundlage erfolgte (Gebührenordnung für Gebühren im Straßenverkehr, Gebührennummer 265: 30,70 €), kann innerhalb von wenigen Arbeitstagen realisiert werden. Für die beiden Maßnahmen Aufhebung der Satzung und Erlass der neuen Rechtsverordnung wird von FB 31 eine Pressemitteilung vorbereitet.

für diesen Hinweis: gez. Kue, Dez I, 24.07.